



SATZUNG

Tennis-Club Lütjensee von 1978 e.V.

Präambel

Der Tennis-Club Lütjensee von 1978 e.V. (TCL) ist hervorgegangen aus der Tennisabteilung des TSV Gutheil Dwerkaten von 1925 Lütjensee e.V. Die unter dem Zwang planerischer Umstände im gegenseitigen Einvernehmen erfolgte Trennung ist in freundschaftlicher Atmosphäre vollzogen. Es ist das Bestreben des TCL, auch in Zukunft die freundschaftliche Verbundenheit beider Vereine zu pflegen, die sportlichen und gesellschaftlichen Kontakte zum TSV Lütjensee aufrechtzuerhalten und zu intensivieren. Zur Erreichung dieses Zieles wird u. a. der TCL allen seinen Mitgliedern nahelegen, auch die Mitgliedschaft im TSV Lütjensee zu erwerben bzw. beizubehalten.

Es ist schließlich das Bestreben des TCL, jedem interessierten Lütjenseer Bürger die Möglichkeit zu eröffnen, aktiv am Tennissport teilzunehmen.

§ 1

Der am 26. November 1978 gegründete Verein führt den Namen

Tennis-Club Lütjensee von 1978 e.V.

Er hat seinen Sitz in Lütjensee und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ahrensburg eingetragen.

§ 2

Der Verein bezweckt die sportliche Betätigung seiner Mitglieder durch Tennis- und Ergänzungssport. Durch sportliche und gesellige Veranstaltungen soll die Zusammengehörigkeit der Mitglieder gefördert werden.

Der Verein lehnt politische, konfessionelle, rassische und wirtschaftliche Bestrebungen ab.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen; die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V., des Kreissportverbandes Stormarn e. V. sowie des Kreistennis- und Hockey-Verbandes und des Landes-Tennisverbandes.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Minderjährige bedürfen bei Eintritt der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

§ 6

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern,
fördernden Mitgliedern,
Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
Ehrenmitgliedern.

Aktive sowie fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen, abgesehen vom aktiven Sportbetrieb, teilzunehmen. Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sie sind jedoch von allen Beitragspflichten befreit.

Jugendliche Mitglieder ab 14 Jahre können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 7

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitgliedes an das Vereinsvermögen.

- 1.) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Kündigung bis spätestens zum 30. September zum Ende des Jahres erfolgen. Die Kündigung muss per Einschreiben erfolgen.
- 2.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 - b) trotz dreimaliger Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen zu äußern und gegebenenfalls auch Gelegenheit zu geben, freiwillig seinen Austritt zu erklären.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung des Ehrenrates zulässig. Sie muss spätestens 14 Tage nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich an ein Mitglied des Ehrenrates erfolgen. Der Ehrenrat hat binnen weiterer 4 Wochen nach erneuter Anhörung des betroffenen Mitgliedes und erforderlichenfalls Klärung des zugrunde liegenden Sachverhaltes zu entscheiden. Der Bescheid ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe per Einschreiben zuzustellen.

§ 8

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung. Sie sind unverzüglich nach Rechnungserteilung fällig und unabhängig vom Eintritts-, Austritts- bzw. Ausschlussdatum für das gesamte laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung können Umlagen beschlossen werden. Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge stunden oder ermäßigen.

§ 9

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Ehrenrat.

§ 10

Die Vereinsjugend gestaltet ihr Vereinsleben nach eigener Jugendordnung unter Anerkennung der jeweils gültigen Jugendordnungen der Landessport- und Kreissportjugend. Auf einer zu diesem Zwecke einzuberufenden Jugendversammlung werden der Jugendwart, sein Vertreter und die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses gewählt.

Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 11

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich bis zum 30. April statt. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens zum Ende des vorhergehenden Kalendermonats schriftlich oder per Mail dem Vorstand vorliegen.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Ladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 3 Tage; die Tagesordnung ist gleichzeitig bekanntzugeben. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist schriftlich, per Mail oder mündlich einzuladen.

§ 13

- 1.) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 2.) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei offener Abstimmung. Ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.
- 3.) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.) Die Versammlung ist zu leiten vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) Wahl des Vorstandes (ausgenommen Jugendwart) und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge und Aufnahmegebühren sowie Umlagen,
 - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - f) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - g) Genehmigung der Jugendordnung.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedem stimmberechtigten Mitglied ist eine Kopie des Protokolls zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Vorstand des Vereins sind

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) der 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
- d) der Kassenwart,
- e) der Sportwart,
- f) der Jugendwart,
- g) der Schriftwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Jugendwartes auf 2 Jahre gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der 2. Stellvertreter und der Sportwart gewählt, in den Jahren mit gerader Jahreszahl der 1. Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftwart.

Turnusmäßig ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.

Den Jugendwart wählt die Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung des Vereins. Die Wahl ist vom Vorstand des Vereins zu bestätigen.

§ 15

Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind. In jedem Jahr scheidet einer der Prüfer aus.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens eine Kassenprüfung im Jahr durchzuführen. Bei der Kassenprüfung festgestellte Mängel sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Der Mitgliederversammlung ist alljährlich von den Kassenprüfern Bericht zu erstatten.

§ 16

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Diese wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden des Ehrenrates. Der Ehrenrat wird tätig in den in der Satzung und der Ehrenordnung genannten Fällen. Die Ehrenordnung regelt die Verteilung von Auszeichnungen. Im übrigen soll er auf Wunsch des Vorstandes beratend tätig werden. Er kann bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern von diesen zum Zwecke der Schlichtung angerufen werden.

Der Ehrenrat wird alle drei Jahre neu gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Der Verein haftet nicht für Unfallfolgen sowie für Sachbeschädigungen, die während des Sportbetriebes hervorgerufen werden. Versicherungsschutz besteht im Rahmen des über den Landessportverband für alle Mitglieder abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtvertrages.

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins, Wegfall oder wesentlicher Änderung seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Lütjensee mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen für gemeinnützige Zwecke des Amateursports zu verwenden.

§ 19

Die auf der Mitgliederversammlung vom 23.02.1979 beschlossene Satzung tritt in der durch die Jahreshauptversammlung vom 13.02.1981 und vom 27.03.1998 beschlossenen geänderten Fassung mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stand 31.12.2007